

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. Mai 1987

Opfikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 3. Februar 1986 erliess der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Opfikon eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet der Stadt Opfikon erfüllt.

Mit Schreiben vom 17. September 1984 wurde der Entwurf der übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Stadt Opfikon zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal erklärt sich mit Schreiben vom 17. Oktober 1984 mit den vorgesehenen Nutzungszonen einverstanden, der Stadtrat Opfikon verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Stadt Opfikon werden gemäss Plan vom 29.5.1987, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind durch die Baudirektion gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. Mai 1987
3344/P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhals

versandt: 21. August 1987